



Ärztliche Versorgung in Stadt und Landkreis Hildesheim



Wichtiger Hinweis!

Folgende medizinische Versorgung ist gesichert, wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten:

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerz-Zustände (Wenn die Behandlung zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.)

- Verordnung von Arzneimitteln
- Vermittlung einer Behandlung durch weitere Ärzte
- Vermittlung einer Behandlung im Krankenhaus

Die Ärzte sind entsprechend informiert und beachten dies.

Gesundheitskarte

Gültig nur für nds. Ärzte und Zahnärzte

(gültig ab 01.01.2017)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Aktenzeichen:

Gültig bis:

VKNR 10806

KZVN 34148



Die Gesundheitskarte hat nur Gültigkeit für Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen entsprechend der RL des GBA.

Die durchzuführenden Behandlungen müssen unaufschiebbar und zwingend notwendig sein. Ausgeschlossen sind chronische Krankheiten ohne Schmerzzustände.

Für die Verordnung von Hilfs- und Heilmitteln ab einem Betrag von 300,00€ gilt eine vorherige Genehmigungspflicht. Für die stationäre Krankenhauspflege, für Krankentransporte und Zahnersatz gilt ein Genehmigungsvorbehalt.

VKNR 10806

KZVN 34148



Ärztliche Versorgung in Stadt und Landkreis Hildesheim



Ärztliche Hilfe

In Ihren Unterlagen sind Arzt-Praxen genannt. Wenn Sie ärztliche Hilfe brauchen, können Sie eine dieser Arzt-Praxen aufsuchen. Die Ärztin/der Arzt koordiniert als Ihr „Lotse“ Ihre Behandlung und vermittelt Sie, wenn nötig, an eine Fach-Ärztin/einen Fach-Arzt oder an ein Krankenhaus.



Zahnärztliche Hilfe

Brauchen Sie zahnärztliche Hilfe, können Sie eine Zahn-Ärztin/einen Zahn-Arzt in einer Zahn-Arzt-Praxis aufsuchen. Diese/-er sollte zugelassen sein zur Berechnung mit einer gesetzlichen Kranken-Versicherung.



Not-Dienst der Ärztinnen/Ärzte

Brauchen Sie außerhalb der Sprech-Stunden-Zeiten ärztliche Hilfe, erreichen Sie einen ärztlichen Not-Dienst unter der ärztlichen Not-Dienst-Nummer **116 117**. Der Anruf ist kostenfrei. Für Ihr krankes Kind wählen Sie die Nummer **05121-8942020**.



Rettungs-Dienst bei akuten, lebensbedrohlichen Notfällen

Sind Sie akut lebensbedrohlich erkrankt, ist der Rettungs-Dienst erreichbar unter der Notruf-Nummer **112**. Der Anruf ist kostenfrei.



Kranken-Haus-Behandlung

Ein Kranken-Haus bietet kranken Menschen stationäre Hilfe an. Eine notwendige Krankenhaus-Behandlung muss von einem Arzt/einer Ärztin verordnet werden.



Arzneimittel

Wenn Sie von einer Ärztin/einem Arzt verordnete Arzneimittel benötigen, legen Sie in der Apotheke die Verordnung Ihrer Ärztin/Ihres Arztes vor.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können ohne Rezept auf eigene Kosten gekauft werden.



Schutz-Impfungen

Schutz-Impfungen schützen nicht nur die geimpften Personen vor einer ansteckenden Krankheit. Die Schutz-Impfungen sollten frühzeitig begonnen werden. Um die empfohlenen Schutz-Impfungen zu erhalten, fragen Sie Ihre Ärztin/Ihren Arzt.